

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1516/1-II/4/85 (15)
 Entwurf eines Rechtspfleger-
 gesetzes 1985.

Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 53 33

Durchwahl

Sachbearbeiter:

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
W i e n

ENTWURF
 Z. 74 28. FEB. 1985
 Datum: 28. FEB. 1985
 Verteilt 1985-03-04 S. u.
 Dr. Bauer

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungs- gesetzes BGBI. Nr. 178/1961 zu übermitteln.

25. Februar 1985
 Für den Bundesminister:
 Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
Plambeck

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1516/1-II/4/85

Entwurf eines Rechtspfleger-
gesetzes 1985.Z.Z. vom 14. Dezember 1984,
Zl. 17.001/48-I 8/84.Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1288

Sachbearbeiter:

OR Dr. Riepl

An das
Bundesministerium für Justiz
W i e n

Zu dem mit bezogener do. Note übermittelten Entwurf eines Rechtspfleger-
gesetzes 1985 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zu § 8 Abs. 1:

Die in Aussicht genommene Bestimmung erscheint angesichts der im
Art. 87a Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 B-VG letzter Satz enthaltenen
Regelung überflüssig.

2. Zu § 9 Abs. 1:

Die in Aussicht genommene Bestimmung sieht hinsichtlich der dem Richter
eingeräumten Möglichkeit, Geschäfte an sich zu ziehen, Schranken vor,
die im Art. 87a Abs. 2 B-VG nicht normiert sind. Während Art. 87a
Abs. 2 B-VG eine Vorbehaltmöglichkeit schlechthin einräumt, schränkt
die in Aussicht genommene Bestimmung des § 9 Abs. 1 diese Möglichkeit
auf bestimmte Fälle ein. Im Hinblick auf die einengende Regelung des
§ 9 Abs. 1 können somit Fälle, die in der genannten Bestimmung nicht
aufscheinen, entgegen der im Art. 87a B-VG enthaltenen Norm nicht mehr
dem Richter vorbehalten sein. Die in Aussicht genommene Regelung er-
scheint daher verfassungswidrig.

Im übrigen erscheint die Formulierung "....., wenn dies nach seinem
Ermessen im Hinblick aus gesetzestechischer Sicht verfehlt.
Aufgrund der gewählten Wortfolge ist zu unterstellen, daß dem Richter
bei Prüfung der Frage, ob eine Sache tatsächlich oder rechtlich

- 2 -

schwierig ist bzw. bei Prüfung, ob die Entscheidung wichtig ist oder ob ihr eine Tragweite zukommt, Ermessen eingeräumt ist. Bei den oben genannten Begriffen handelt es sich jedoch um zum Bereich des Tatbestandes gehörige unbestimmte Gesetzesbegriffe. Für Zwecke der Auslegung dieser unbestimmten Gesetzesbegriffe Ermessen einzuräumen, erscheint unrichtig, zumal Ermessen nur im Bereich der Rechtsfolgensetzung eingeräumt sein kann.

3. Zu § 11 Abs. 2:

Im ersten Satz der genannten Bestimmung heißt es, daß Vorstellungen vom Rechtpfleger selbst zu erledigen sind. Auf Seite 33 in den Erläuterungen heißt es hingegen, daß Vorstellungen gegen Rechtpflegerbeschlüsse die Rechtpfleger künftig selbst stattgeben können.

Hierin liegt ein Widerspruch.

4. Zu § 27 Abs. 2:

Die sprachliche unschöne Formulierung "..... innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Ausbildungsdauer" sollte ersetzt werden durch die Textierung "..... innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieser Zeit....."

5. Zu § 39 Abs. 2:

Die Formulierung "in einem Angehörigenverhältnisse" erscheint antiquiert und sprachlich unschön. Vorgeschlagen wird: "in einem Angehörigenverhältnis".

6. Zu § 47 Abs. 2:

Wenn in der genannten Bestimmung von Verordnung gesprochen wird, so erscheint diese Formulierung im Hinblick darauf, daß die Erläuterungen in diesem Zusammenhang von organisatorischen und personellen Maßnahmen sprechen, unangebracht. Nur Rechtsvorschriften, die sich an Rechtsunterworfenen richten, sind Verordnungen. Verwaltungsinterne Anordnungen sind - trotz ihrer irreführenden Bezeichnung als "Verordnung" - keine Verordnung (siehe Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechts,³ Walter - Mayer, Seite 163).

- 3 -

Der Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985 enthält im § 46 eine Gebührenbefreiung nachstehenden Wortlautes:

"Für die Prüfungen nach diesem Bundesgesetz sind keine Gebühren zu entrichten".

Nach § 42 des derzeit in Geltung stehenden Rechtspflegergesetzes 1962, BGBI. Nr. 180, sind "für die Rechtspflegerprüfung keine Gebühren zu entrichten".

Beide Regelungen lassen an Klarheit zu wünschen übrig. Es ist nicht erkennbar, was mit dieser Bestimmung bezweckt werden soll; der Wortlaut lässt in erster Linie auf eine Nichterhebung von Prüfungstaxen schließen und nicht auf eine Befreiung von Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz, weil solche für die Durchführung von Prüfungen nicht vorgesehen sind. Die Vollzugsklausel des geltenden Gesetzes wie auch des Entwurfes sehen aber für diese Bestimmung die Kompetenz des Bundesministers für Finanzen vor, was darauf schließen lässt, daß von den Gesetzesredaktoren doch die Gebühren nach dem Gebührengesetz gemeint sein könnten. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Rechtspflegergesetzes 1962 (663 Blg NR 9.GP) enthalten zu der Befreiungsbestimmung keinerlei Hinweis.

Sollte mit dieser Bestimmung tatsächlich eine Befreiung von den Stempelgebühren bezweckt sein, kann sich diese nur auf die Zeugnisse über die abgelegte Rechtspflegerprüfung (nach dem Entwurf auf Zeugnisse über die Ablegung der Prüfung über die Stoffgebiete des Grundlehrganges sowie der Prüfung über das Arbeitsgebiet) beziehen. Hiezu ist festzustellen, daß es in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes Dienstprüfungen gibt, deren Zeugnisse selbstverständlich gebührenpflichtig sind. Für eine Sonderregelung für die Prüfungszeugnisse nach dem Rechtspflegergesetz besteht aus ho. Sicht keinerlei sachliche Rechtfertigung; durch eine solche Befreiung wird das Gleichheitsgebot verletzt. Auch der Hinweis, daß bereits das Rechtspflegergesetz 1962 eine vergleichbare Regelung enthält, vermag an der Unsachlichkeit nichts zu ändern.

Das Bundesministerium für Finanzen, das nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes für die Angelegenheit der öffentlichen Abgaben, soweit diese von Behörden des Bundes verwaltet werden (wozu auch die

- 4 -

Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zählen) lehnt daher eine gesetzliche Regelung, nach welcher für Zeugnisse über die von den Rechtspflegern abzulegenden Prüfungen von den Gebühren nach dem Gebühren- gesetz 1957 ausgenommen bleiben sollen, grundsätzlich ab. Soll der Bestimmung des § 46 des Entwurfes dieser Inhalt beizumessen sein, hat sie demnach zu entfallen; andernfalls wäre in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung zu treffen und außerdem die Vollzugsklausel zu ändern.

25. Februar 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

